

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	20 (1904)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Antwort des Vorstandes des Unfallversicherungs-Verbandes Schweizer. Spenglermeister auf die Angriffe des Hrn. Egli [Schluss]
<b>Autor:</b>	Siegerist, K. / Hagen, P.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-579609">https://doi.org/10.5169/seals-579609</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. April 1904.

**Wohnspruch:** Vor Leiden kann nur Gott dich wahren,  
Unmut magst du dir selber sparen.

Antwort des Vorstandes  
des

Unfallversicherungs-  
Verbandes Schweizer.

Spenglermeister  
auf die Angriffe des Hrn. Egli,  
Direktor der Unfallversicherungs-  
gesellschaft „Helvetia“.

(Schluß.)

Über unsere Verwaltungskosten brauchen wir nicht viel Worte zu verlieren; sie sind mäßig; an Honoraren, Reiseentschädigungen und Taggeldern weist die Rechnung pro 1902, wie auch die übrigen, zirka 6 % der Prämien-einnahmen auf.

Die Art der Erledigung von Unfällen bietet Herrn Egli den Anlaß, mit besonderer Heftigkeit über die Gebärung der Verbandskassen herzufallen. Der Aus-spruch des Herrn Scheidegger, daß über 98 % der Unfälle ohne Anstand erledigt werden, wird verdreht in dem Sinne, daß volle 2 % zu Anständen führen und zwar natürlich zu Prozessen, welche auf die Verbände ein schlechtes Licht werfen. Statt 98 hätte ebenso gut 99 oder 99½ gesagt werden können. Aus verschiedenen Wahrnehmungen haben wir die Überzeugung gewonnen, daß wir bei Erledigung von Entschädigungsfragen mindestens so kulant verfahren wie die Gesellschaften. Auch Herr Egli wird die Erfahrung gemacht haben, daß es zur gütlichen Erledigung einer Entschädigungsfrage der

Zustimmung zweier Parteien bedarf; wo die eine aber augenscheinlich unberechtigte Forderungen stellt und trotzdem sie auf die Haltlosigkeit derselben eindringlich aufmerksam gemacht wurde, nicht davon abgehen will, wird selbst Herr Egli einen Anstand finden müssen.

Geradezu perfid ist nun aber die Art und Weise, wie Herr Egli den Beschluß des Bundesrates vom 2. Februar abhängt betreffend Einsendung der gerichtlichen Urteile in Versicherungsstreitigkeiten, auch solcher, welche Verbandsversicherungen betreffen, mit der Praxis der Verbandskassen in Beziehung bringen will.

In der Motivierung dieses Beschlusses wird deutlich gesagt, warum im Jahre 1888 die Bundesversammlung beschlossen habe, es seien von allen Zivilurteilen in Versicherungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmungen und Versicherten Abschriften an das Eidg. Versicherungsamt einzufinden. „Die Zusammenstellung dieser Urteile soll ein wichtiges Mittel zur Beurteilung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaften bilden und zeigen, wo und wie eine künftige Versicherungsgesetzgebung hauptsächlich einzusehen hat.“

„In den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses seien auch gerichtliche Entscheide in Streitigkeiten von Versicherten mit gegenseitigen Vereinen für Arbeiterunfallversicherung eingelangt, nach und nach aber ganz ausgeblichen.“

Es braucht wohl kaum besonders betont zu werden, daß dieses Ausbleiben nicht etwa einer Intervention der Verbandskassen zuzuschreiben ist. Der Bundesrats-

beschluß vom 2. Februar stellt lediglich den anfänglichen Zustand her und es braucht eine gehörige Dosis von Vorurteil und Nebelwollen, um diesem Beschlusß solche Motive unterzuschlieben, wie Herr Egli zu tun es für gut findet.

Bezüglich des Unfallrisikos weist Herr Egli darauf hin, daß wir in unserem Verbande Betriebe haben, welche die denkbar verschiedensten Gefahren aufweisen; er zieht dabei in Vergleich einen Bauspenglern und eine Lampenfabrik und will dabei nicht nur daran, daß die Gefahren sehr verschiedene sind, sondern auch daß das Unfallrisiko.

Eine Lampenfabrik haben wir nun allerdings nicht in unserer Versicherung, dagegen einige Metallwarenfabriken, welche neben vielem andern auch Lampen fabrizieren. Allerdings sind die Gefahren, die in den erwähnten Betrieben drohen, sehr verschieden von denjenigen, welchen die Bauspenglerei ausgeht sind; in der Metallwarenfabrik fällt kein Arbeiter vom Dach; aber es wäre total unrichtig, nach einer Schablone zu verfahren und die Bauspenglereien von vornherein ungünstiger zu stellen als Betriebe, die sich nicht mit Bauarbeiten befassen. Unsere Erfahrung von 14 Jahren lehrt uns, daß zahlreiche Bauspenglereien mit ihrem Gefahrenrisiko unter dem Mittel geblieben sind, während Betriebe ohne Bauspenglerei dasselbe überschritten haben.

Bis unsere Kasse einigermaßen erstaart war, haben wir an dem Prinzip der unbedingten Solidarität der Mitglieder bei gleichen Leistungen festgehalten; unsere Generalversammlungen haben diesem Gedanken zu wiederholten Malen unzweideutigen Ausdruck gegeben. Wie wir seit einem Jahre den Verhältnissen der einzelnen Betriebe Rechnung tragen, das gehört nicht in den Rahmen unserer heutigen Erwiderung; nur das sei gesagt, daß wir die Betriebe nicht nach ihrer Branche, sondern nach dem jedem einzelnen durch die Erfahrung mehrerer Jahre nachgewiesenen Unfallrisiko klassifizieren.

Zum Schlußabschnitt der Replik des Herrn Egli erlauben wir uns die Bemerkung, daß es der Deffent-

lichkeit wahrscheinlich sehr wenig daran liegt, zu erfahren, welche Stellung Herr Egli zu den Verbandsklassen einnimmt. Er hat den Streit vom Zaun gebrochen. Ueber seine Geringsschätzung, die er denselben gegenüber wiederholt durch den Ausdruck „Wilde Käffen“ und am Schlusse seiner Replik durch seine Bemerkung über illegitime Gründungen Ausdruck gibt, brauchen wir uns nicht zu grämen. „Die schlechten Früchte sind es nicht, woran die Wespen nagen.“

Bern, den 14. März 1904.

Namens des Vorstandes des Unfallversicherungs-Verbandes Schweiz. Spenglermeister,

Der Präsident: A. Siegerist.

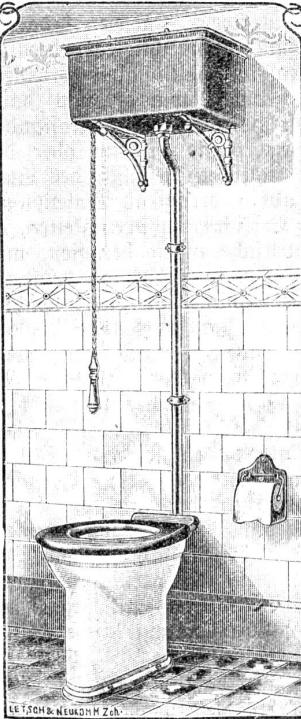
Der Sekretär: P. Hagen.

### Verschiedenes.

Das von der Generaldirektion der Bundesbahnen vorgeschlagene Projekt für das Endstück Brienz-Innertaken der Brünigbahn sieht eine Schmalspurbahn mit 12 pro Mille Maximalsteigung und 250 m Minimalradius der Kurven vor. Die Anlagekosten sind auf Fr. 4,800,000 bemessen.

**Bodensee-Toggenburg-Bahn.** An der konstituierenden Aktionärsversammlung der Bodensee-Toggenburg-Bahn waren 21,814 Aktien vertreten. Die Statuten wurden einstimmig genehmigt. Es wurde konstatiert, daß 20 % des Aktienbetrages = Fr. 2,200,000 einbezahlt seien. In den Verwaltungsrat wurden gewählt: Schäffle-Romanshorn, Schönholzer-Neufirch, Feider, Gemeindeammann, von Wittenbach, Gemeindeammann Dr. G. Scherer-St. Gallen (Präsident), Dr. Betsch-St. Gallen, Grauer-Frey-Degersheim, Schubiger-Fornaro-Uznach. In die Kontrollstelle wurden ferner gewählt Oberstlt. Häuser, Kantonsrat Hörler und Frischknecht-Breitenmoser-Herisau.

**Bern-Schwarzenburgbahn.** Zum bauleitenden Ingenieur ist Hr. Beyeler in Bern gewählt worden; das



LETTSCH & NEUDORF ZH.

**Munzinger & C<sup>o</sup>:**  
**Zürich**

**Gas-, Wasser-**  
und  
**Sanitäre Artikel**  
**en gros.**

998 i

Reichhaltige Musterbücher  
an Installateure und Wiederverkäufer  
gratis und franko.